

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 10.07.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

112.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)	363
113.	Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen	364
114.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan OTB 354 „Gewerbegebiet A2, Barmke“	376
115.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2012 des Kindergartenzweckverbandes Nord- Elm	378
116.	Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	379
117.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke	380

B. Nichtamtlicher Teil

**112. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Schöningen über die Erhebung der Gebühren für die
Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten
(Kita-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41) und des § 4 der vom Rat der Stadt Schöningen am 26.06.2013 beschlossenen Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

Artikel I

Die Kita-Gebührensatzung der Stadt Schöningen in der Fassung vom 31.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird um die Buchstaben d und e ergänzt:

- „d) Auf freiwilliger Basis wird eine monatliche Sachkostenpauschale für Zusatzangebote (wie KIMaMu, Theaterbesuche, Ausflüge, Sondermaterialien u. Entwicklungsdokumentationen) erhoben.
- e) In den Integrationsgruppen sowie im Kindergarten Elmswege wird eine monatliche Pauschale für Mittagsverpflegung erhoben.“

2. § 1 Abs. 2 wird um die Buchstaben c und d ergänzt:

- „c) Für die Krippen wird monatlich ein kostendeckendes Verpflegungsgeld erhoben.
- d) Auf freiwilliger Basis wird eine monatliche Sachkostenpauschale für Zusatzangebote (wie Theaterbesuche, Ausflüge, Sondermaterialien u. Entwicklungsdokumentationen) erhoben.“

3. § 6 Abs. 2 wird um die Worte

„sowie die Pauschalen für Mittagsverpflegung und Sachkosten“
ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Schöningen, den 27.06.2019

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
gez. Bäsecke

(L.S.)

113.

Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung -hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Schöningen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Schöningen und den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Schöningen ist als Schwerpunktfeuerwehr, (§1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Esbeck und Hoiersdorf sind als Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO), eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 1.stellvertretenden Stadtbrandmeister oder durch die 2. stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den 2. stellv. Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Schöningen erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Schöningen erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit der/des (bisherigen) Ortsbrandmeister/in mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können. Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z.B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 6

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Schöningen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- c) Überwachung der Durchsetzung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- d) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- h) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Schöningen für den Bereich der der Freiwilligen Feuerwehr,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/innen oder dem bzw. den beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister/innen, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und ihrer Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der oder dem Stadt seniorenbeauftragten und ggf. den nach § 5 bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten, als Beisitzerin oder Beisitzer.
 - d) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
 - (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
 - (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
 - (7) Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Schöningen oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - (8) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (9) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
 - (10) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Schöningen zuzuleiten.

§ 7 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) Ortsbrandmeister, der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), sowie der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,
 - e) der Betreuerin oder dem Betreuer der Kinderfeuerwehr und der Seniorenbeauftragten oder dem Seniorenbeauftragten.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann, die Seniorenbeauftragte oder der Seniorenbeauftragte soll aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach § 6 Absatz 3, Satz 1, Buchst. d und e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 6 Abs. 7 und 8 entsprechend.

- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Schöningen und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Schöningen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 5) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der/m Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Schöningen zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Schöningen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schöningen können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie gesundheitlich geeignet sind und die gesetzlichen Altersvorgaben erfüllen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Schöningen kann ein Führungszeugnis und in ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Schöningen über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Schöningen darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörigen der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren.

§ 11

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 12

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Schöningen können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Stadt Schöningen können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie das gesetzliche Mindestalter erreicht haben und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Weiteres regelt die Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schöningen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Schöningen und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu

- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Schöningen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich spätestens binnen 48 Stunden über die Ortsfeuerwehr der Stadt Schöningen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluß des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/ Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung
 - c) nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Schöningen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Schöningen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Schöningen schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Schöningen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Vorübergehende Suspendierungen

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung über die Befugnis des § 17 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von max. 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom aktiven Dienst suspendieren. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen vom 14.12.2005 außer Kraft.

Schöningen, den 27.06.2019

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Bäsecke

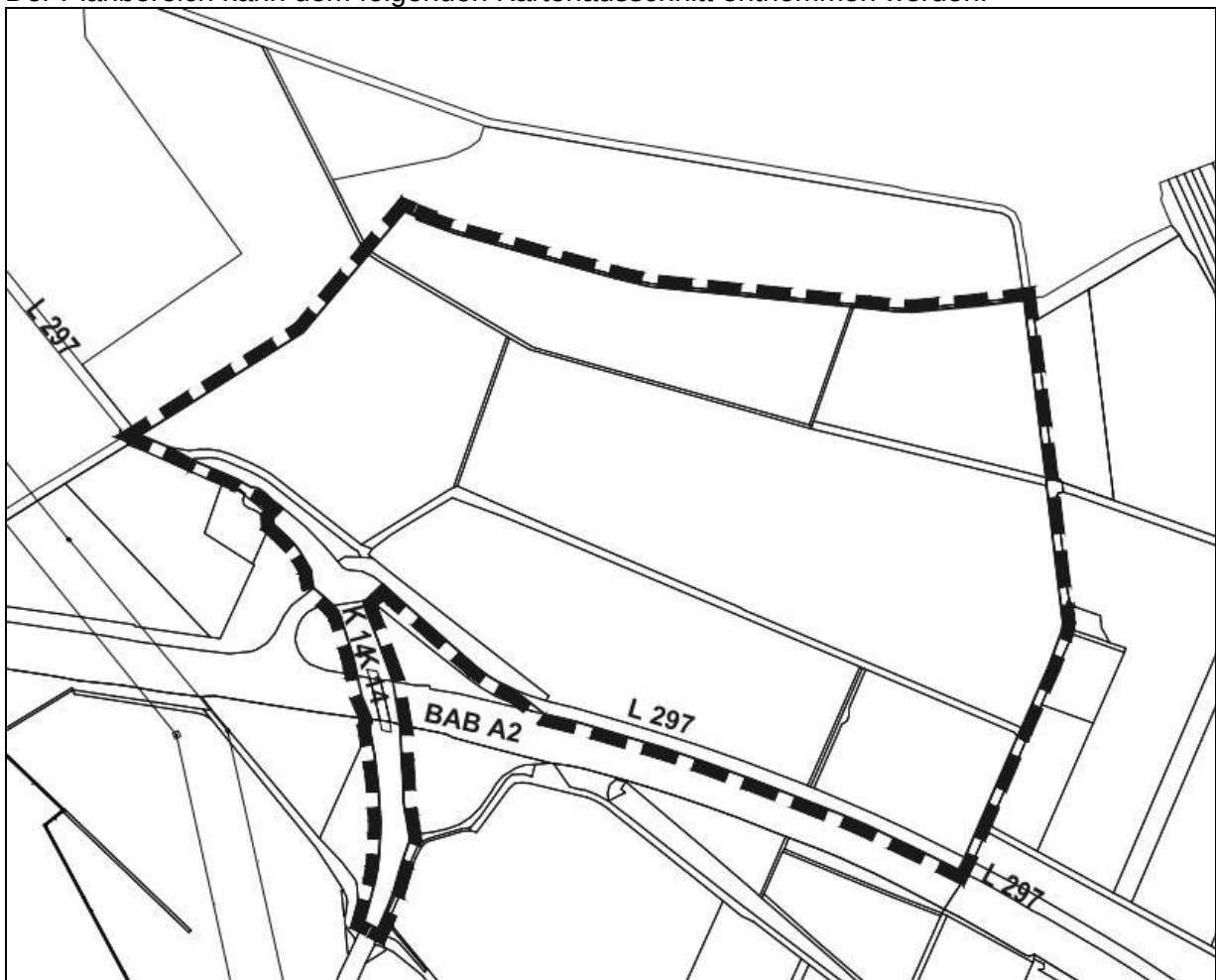
114.

Bekanntmachung

der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan OTB 354 „Gewerbegebiet A2, Barmke“;

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.12.2018 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. OTB 354 „Gewerbegebiet A2, Barmke“; wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2017  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 28 vom 10.07.2019

**115. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses
des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2012
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm**

I.

Der Rat der **Samtgemeinde Nord-Elm** hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2012 **des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm** beschlossen und der Geschäftsführerin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 08.07.2019 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2012 des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 18.07.2019 bis 26.07.2019** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Süpplingen, den 08.07.2019
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz
Matthias Lorenz

Aushang vom 18.07.2019 bis 26.07.2019 einschl. (Hdz.)

116.

Öffentliche Bekanntmachung
über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin /
eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Im Landkreis Helmstedt wird möglichst

zum 01.11.2019

gemäß §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der folgende Kehrbezirke für eine Bestellung ausgeschrieben:

10509 und Teile von 10503

Der o. g. Kehrbezirk umfasst im Landkreis Helmstedt

- Straßenzüge in der Stadt Königslutter am Elm,
- deren Ortsteile Groß Steinum, Lelm, Rhode, Rottorf, Schoderstedt, Sunstedt, Klein Steimke,
- die Orte Frellstedt und Süplingen in der Samtgemeinde Nord-Elm,
- den Ort Ahmstorf in der Samtgemeinde Grasleben sowie
- den Ortsteil Klein Sisbeck der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Samtgemeinde Velpke.

Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Gebäude beträgt ca. 2.700.

Die Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG für die Dauer von längstens sieben Jahren. Hinsichtlich der Orte Klein Steimke und Klein Sisbeck als Teil des Kehrbezirks 10503 erfolgt aufgrund der entsprechenden Aufteilung die Bestellung bis zum 31.05.2020.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.Helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2255.

Die Bewerbungsunterlagen sind zum 20.08.2019 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 05.07.2019
Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal-
und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen -

ABl.-Nr. 28 vom 10.07.2019

117.

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG Nds.), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Kindertagesstätten

Die Samtgemeinde Velpke unterhält gemäß § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Velpke und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

1. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Samtgemeinde Velpke liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Samtgemeinde Velpke liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Samtgemeinde Velpke liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Prioritätenliste s. Anhang).
2. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Samtgemeinde Velpke liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus Plätze frei sind.
3. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Gespräch mit der/m/n Sorgeberechtigten zu erfolgen. Die Sorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Das Gespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.
4. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung. Eine wohnortnahe Betreuung und der Schuleinzugsbereich werden grundsätzlich bei der Platzvergabe berücksichtigt.

§ 3

Betreuungsangebote, Betreuungsumfang

1. Die Kindertagesstätten betreuen Kinder in folgenden Altersstufen:
 - a. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe)
 - b. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)
2. Der Betreuungsumfang für Krippe und Kindergarten ist entsprechend des jeweiligen Angebotes der Kindertagesstätte wählbar:
 - a. halbtags (Betreuungsumfang bis 4 Stunden)
 - b. dreivierteltags (Betreuungsumfang bis 6 Stunden)
 - c. ganztags (Betreuungsumfang bis 8 Stunden)
 - d.

§ 4

Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Allgemeine Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

vormittags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dreivierteltags:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

3. Als Sonderdienst kann ein Früh- und/oder Spätdienst angeboten werden. Näheres ist in den Einrichtungen zu erfragen.
4. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen.
5. An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
6. Die Kindertagesstätten können für Fortbildungen bis zu 6 Studientage jährlich und bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern) geschlossen werden.
7. In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.
8. Die Schließzeiten werden spätestens im Dezember des Vorjahres durch die jeweilige Einrichtung bekanntgegeben.
9. Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Velpke sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 5

Anmeldung

1. Der allgemeine Stichtag für die voraussichtliche Belegung des kommenden Kitajahres ist jeweils der 28./29. Februar.
2. Die schriftliche Anmeldung eines Kindes sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte erfolgen.
3. Kinder können nur zum 1. bzw. 16. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte angemeldet werden.
4. Die Zuordnung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung.
5. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können aufgenommen werden, soweit der Betrieb der Kindertagesstätte bzw. gesetzliche Vorgaben dies zulassen.
6. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 3 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

7. Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Kindes und seiner/s Sorgeberechtigten.
8. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anhang beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.
9. Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist höchstens bis zu 3 Monaten möglich.
10. Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens.

§ 6

Ummeldung, Abmeldung

1. Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. eines Kalendermonats möglich und wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
3. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.
4. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
5. Bei Wegzug des Kindes aus der Samtgemeinde Velpke kann das Kind längstens 3 Monate nach dem Wohnortwechsel in der Einrichtung verbleiben.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Mit der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber dieser zudem einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Vor- bzw. Anmeldung den Namen des Kindes, das Geburtsdatum (bzw. das voraussichtliche Geburtsdatum) sowie die Anschrift anzugeben. Veränderungen der Daten sind der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

§ 8

Sonderdienste

1. Die Anmeldung zum Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) kann nur zum 01. eines Monats erfolgen. Sie sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte erfolgen.
2. Der Sonderdienst ist für mindestens drei Monate zu buchen.

3. Die Abmeldung vom Sonderdienst kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens aus dem Sonderdienst bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
4. Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (Wertbons: 5 x 30 Minuten) im Rathaus der Samtgemeinde Velpke erworben werden. Diese unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

§ 9 Verpflegung

Die Kosten der Verpflegung werden in der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert geregelt.

§ 10 Aufsicht, Unfallversicherung

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
2. Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von der/m/n Sorgeberechtigten oder von einer von ihnen benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese Person ist der Leitung der Kindertagesstätte vorab schriftlich zu benennen.
3. Die Aufsicht auf dem Weg vom Wohnsitz zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten.
4. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von bzw. zur Kindertagesstätte und bei Ausflügen sind die betreuten Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
5. Für den Verlust und/oder die Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Samtgemeinde Velpke nicht.

§ 11 Erkrankungen und andere Abwesenheiten

1. Kann ein Kind die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 08.30 Uhr desselben Tages, darüber zu informieren.
2. Bei einer sichtlichen Erkrankung des Kindes, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.
3. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über Art und voraussichtlicher Dauer unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können.
4. Kinder, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des Abs. 3 erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht besuchen.
5. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Kindertagesstätte vor, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

§ 12

Ausschluss von Kindern

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:
 - a. Kinder oder Sorgeberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden
 - b. Sorgeberechtigte eine Zusammenarbeit mit dem betreuendem Personal verweigern
 - c. anhaltende Differenzen mit den Sorgeberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen
 - d. Kinder mehrfach nach der jeweils vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden
 - e. Kinder unentschuldigt länger als einen Monat fehlen
 - f. Sorgeberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder für die Höhe der Benutzungsgebühr von Bedeutung sind
 - g. die Zahlung der Benutzungsgebühr, die Gebühren für die Verpflegung sowie die Gebühren für den Früh- und/oder Spätdienst für drei Monate nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Das betreffende Kind wird von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen
3. Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung eine Stellungnahme zu den Ausschlussgründen abgeben.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke erhoben.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung,
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behörden hinsichtlich Wartelisten, Platzvergaben, Kostenübernahmen und Zahlungen für gemeindefremder Kinder sowie
 - die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Grundschulen.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:

- Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und –bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer
3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Eine Kooperation zwischen Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende, dem Wohle des Kindes dienende Betreuung, Bildung und Erziehung und ist daher ausdrücklich erwünscht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Velpke, den 02.07.2019

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

Anhang - Prioritätenliste

Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

Krippe

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Geschwisterkind(er) gleichzeitig in derselben Kindertagesstätte
2 Punkte

Kindergarten

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Kinder, die den Kindergarten das letzte Jahr vor Schulbeginn besuchen
3 Punkte
- d) Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres von der Tagespflege in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- e) Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- f) Geschwisterkind(er) gleichzeitig in derselben Kindertagesstätte
2 Punkte

Die Einrichtungen behalten sich bei der Platzvergabe jedoch Einzelfallentscheidungen vor. Beispielsweise

- bei Kindern, bei denen ein außergewöhnlicher pädagogischer, sozialer oder familiärer Grund vorliegt, um diesen eine frühe Teilnahme an Bildung und Erziehung zu ermöglichen
- hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppe (ausgewogenes Mischverhältnis von Alter und Geschlecht)
- bei Aufnahme von Mitarbeiterkindern.

Soweit die vorgenannten Kriterien (Einzelfallentscheidung, Prioritätenliste) nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

* Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck